

Bericht über die Aufnahme und Betreuung von Flüchtlingen in der Stadt Ulm 2010

Inhalt

1. Allgemeines zur Unterbringung nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG), Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) und Eingliederungsgesetz (EglG)
2. Aktuelle Entwicklung von Zuweisungen
3. Unterbringung in den Ulmer Unterkünften für Flüchtlinge und Spätaussiedler in den Gebäuden Römerstraße 137 -149
 - 3.1 Unterbringungszahlen
 - 3.2 Unterbringungskosten
4. Sozialhilfeleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz
 - 4.1 Leistungsbetrag pro Monat (Ladebeträge) für Asylbewerber in Gemeinschaftsunterkünften
 - 4.2 Leistungsempfänger
 - 4.3 Leistungsaufwendungen nach dem AsylbLG
4. Soziale Betreuung der Flüchtlinge und Spätaussiedler
5. Aktuelle Entwicklungen - Ausblick

1. Allgemeines zur Unterbringung nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG), Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) und Eingliederungsgesetz (EglG)

Die Stadt Ulm ist zuständig für die Aufnahme und vorläufige Unterbringung von Asylbewerbern während des Asylverfahrens und für andere von der Bundesrepublik aufgenommene Flüchtlinge, sowie für die Aufnahme und vorläufige Unterbringung von Spätaussiedlern.

Die Zuweisung erfolgt nach festgelegten Quoten durch Bund und Land, die sich für Ulm aus dem Anteil der Stadt Ulm an der Bevölkerung des Landes errechnet. Die jährliche Aufnahmequote der Stadt Ulm liegt rechnerisch bei ca. 0,15 % der bundesweiten Asylanträge. Bei 27.649 Erstanträgen im Jahre 2009 ergibt sich eine Zuweisung von ca. 41 Personen.

Die Zuweisung von Spätaussiedlern erfolgt zentral durch das Durchgangslager Friedland, welches die Personen auf die Bundesländer verteilt. Die Weiterleitung erfolgt durch die Landesaufnahmestelle (LAsT) Karlsruhe. Bei der Verteilung richtet sich die Verteilungsquote für das jeweilige Kalenderjahr nach dem von der Geschäftsstelle der Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung und Forschungsförderung im Bundesanzeiger veröffentlichten Schlüssel, der für das vorausgegangene Kalenderjahr entsprechend Steuereinnahmen und Bevölkerungszahl der Länder errechnet worden ist (Königsteiner Schlüssel). Für das Land Baden-Württemberg bedeutet dies eine Aufnahmequote für 2010 z.B. von 12,80 %.

2. Aktuelle Entwicklung von Zuweisungen

Die Unterbringung, Versorgung und Betreuung von Flüchtlingen (Asylbewerber, Kontingentflüchtlinge) und Spätaussiedlern in der Stadt Ulm war gekennzeichnet durch einen seit Jahren anhaltenden Rückgang der Zuweisungen von Flüchtlingen und Spätaussiedlern durch das Land Baden-Württemberg. Dieser Trend kehrte sich 2008 bei den Flüchtlingen erstmals um, so dass seither der Stadt Ulm wieder mehr Flüchtlinge zugeteilt werden (in der Tendenz, tatsächlich jedoch schwankend).

Baden-Württemberg

	2007	2008	2009	2010
Flüchtlinge	2.144	2.616	2.612	5.120
% - Veränderung VJ.		+ 22,4	-0,15	+ 96,0
Davon Asylbewerber		1.965	2.264	4.868
Davon Kontingentflüchtlinge		651	348	252
Spätaussiedler	1.200	740	600	600
% - Veränderung VJ.		- 38,3	- 18,9	0

Ulm

	2007	2008	2009	2010
Flüchtlinge	22	45	61	37
% - Veränderung VJ.		+ 104,5	+ 135,6	-39,3
Davon Asylbewerber		28	41	36
Davon Kontingentflüchtlinge		17	20	0
Spätaussiedler	7	6	1	1
% - Veränderung VJ.		- 14,3	- 83,33	0

Anmerkung: Bei den Kontingentflüchtlingen handelt es sich um jüdische Emigranten.

3. Unterbringung in den Ulmer Unterkünften für Flüchtlinge und Spätaussiedler in den Gebäuden Römerstraße 137 -149

3.1 Unterbringungszahlen

Flüchtlinge und Spätaussiedler werden in Ulm in der Gemeinschaftsunterkunft (Asylbewerber), im Städt. Flüchtlingswohnheim (Anschlussunterbringung) und im Übergangswohnheim für Spätaussiedler untergebracht.

In Gemeinschaftsunterkünften werden Flüchtlinge vorläufig untergebracht, so lange über ihren Asylantrag noch nicht entschieden wurde.

Abgelehnte, aber nicht abgeschobene Asylbewerber werden 12 Monate nach dem Eintritt der Rechtskraft ihrer Ablehnung durch die Landesaufnahmestelle (LAsT) Karlsruhe der sog. Anschlussunterbringung (Städt. Flüchtlingswohnheim) zugeführt. Dies gilt auch für Asylbewerber, deren Asylverfahren positiv beschieden wurde, ein geeigneter privater Wohnraum jedoch noch nicht zur Verfügung steht.

In Übergangswohnheimen werden vom Land zugewiesene Spätaussiedler vorübergehend untergebracht.

Zum Stichtag 31.12. waren jeweils untergebracht:

Gemeinschaftsunterkunft (FlüAG) Römerstraße. 145 – 149 (seit 2008 ohne Römerstraße. 141)	2007	2008	2009	2010
Kapazität	100	100	90	90
Ist-Belegung	42	37	49	65
Auslastung in %	42,00	37,00	54,44	72,22
Städt. Flüchtlingswohnheim (Anschlussunterbringung) Römerstraße. 137 – 139 und 143				
Kapazität	66	66	18	18
Ist-Belegung	41	41	39	28
Auslastung in %	62,12	62,12	216,67	155,56
Übergangswohnheim (EglG) Römerstraße. 147 (bis 2008 Römerstraße. 141)				
Kapazität	40	40	10	10
Ist-Belegung	5	4	1	0
Auslastung in %	12,50	10,00	10,00	
Gesamtauslastung (Mischbelegung)	42,72	39,80	75,42	78,81

Anmerkung:

Entsprechend der Unterbringungskonzeption ab 2009 vom 01.10.2008 erfolgt eine Mischbelegung zur gleichmäßigen Auslastung der 3 Unterkunftsarten mit einer Gesamtkapazität von 118 Plätzen. Seinerzeit wurde auch die Kapazität um 48 Plätze in den Gebäuden Römerstraße. 137 -139 (rechnerisch) reduziert; dieses Gebäude wird jedoch zunächst noch als Ausweichunterkunft für die anstehende Sanierung benötigt. Das Gebäude Römerstraße. 141 wird seit 01.07.2009 mit einer Kapazität von 18 Plätzen für die Unterkunft von Wohnungsnotfällen zur Verfügung gestellt.

3.2 Unterbringungskosten für alle 3 Unterbringungsarten
(HHUA 4060, 4330,4331)

	2007	2008	2009	2010 *)
Zuschussbedarf in € (bereinigt um die pauschale Erstattung durch das Land)	520.006	369.581	402.295	365.300
Erstattung Land	101.660	91.131	197.999	290.462
Anteil Land in %	19,55	24,66	49,22	79,51

*) Planansatz

Nach § 9 FlüAG erhalten die Stadt- und Landkreise pro zugewiesenem Asylbewerber eine Pauschale von derzeit 5.533 € für die Aufwendungen der Verwaltung der Liegenschaft und Betreuung der Asylbewerber.

Nach § 11 EglG erhalten die Stadt- und Landkreise pro zugewiesenem Spätaussiedler eine einmalige Pauschale von derzeit 1.317 €.

4. Sozialhilfeleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz

Die Stadt Ulm ist nach dem FlüAG und nach dem AsylbLG neben der Unterbringung auch für die Leistungsgewährung (Sicherung des notwendigen Lebensunterhalts und der Gesundheit) für die vom Land zugeteilten Flüchtlinge und Asylbewerber zuständig.

Der notwendige Bedarf an Ernährung, Unterkunft, Heizung, Kleidung, Gesundheits- und Körperpflege und Gebrauchs- und Verbrauchsgütern des Haushalts wird in der vorläufigen Unterbringung (Gemeinschaftsunterbringung) durch Sachleistungen gedeckt; in der Anschlussunterbringung durch Geldleistung.

Seit 01.01.2005 erfolgt die Sachleistungsgewährung über ein Chipcard-System, bei dem die Berechtigten in ausgewählten Läden über eine mit ihrem Leistungsanspruch aufgeladene Chipcard einkaufen können. Auf der Chipcard werden 2 sogenannte Börsen aufgeladen, wobei Börse 1 den Ernährungs- und Hygieneanteil und Börse 2 den Bekleidungsanteil bedient. Die nichtaufgebrauchten Beträge von Börse 1 verfallen am Monatsende, die von Börse 2 (Bekleidungsanteil) können angespart werden.

4.1 Leistungsbetrag pro Monat (Ladebeträge) für Asylbewerber in Gemeinschaftsunterkünften in €

Börse	Haushalts- vorstand	Personen ab 15 Jahren	Kinder von 8 bis 14 Jahren	inder bis 7 Jahre
Ernährung	130,38	115,04	115,04	76,69
Hygiene	7,67	7,67	7,67	5,11€
Kleidung	23,01	15,34	15,34	15,34
Gesamtbetrag	161,06	138,05	138,05	97,14€

4.2 Leistungsempfänger (jeweils Jahresdurchschnitt)

	2007	2008	2009	2010
Leistungsempfänger gesamt (incl. außerhalb der staatl. Unterkünfte wohnhafte Flüchtlinge)	147	126	120	132
Davon Asylbewerber gesamt	26	18	36	50
davon				
- Haushaltsvorstand	14	14	25	36
- Haushaltsangehöriger ab 8 Jahren	7	3	10	12
- Kinder bis 7 Jahre	5	1	1	2

4.3 Leistungsaufwendungen nach dem AsylbLG (UA 4200)

Nach § 9 FlüAG erhalten die Stadt- und Landkreise pro zugewiesenem Asylbewerber eine Pauschale von derzeit 4.695 € für die Aufwendungen zur Sicherung des notwendigen Lebensunterhalts und der Gesundheit.

	2007	2008	2009	2010
Zuschussbedarf in € (bereinigt um die pauschale Erstattung durch das Land)	831.613	637.289	602.323	666.204
Erstattung Land	77.607	57.076	112.291	162.806
Anteil Land in %	9,33	8,96	18,64	24,43

Anmerkung:

Anerkannte Asylbewerber und De-facto-Flüchtlinge erhalten keine Leistungen nach dem AsylbLG, sondern bei Bedarf nach SGB II / SGB XII und dürfen die Gemeinschaftsunterkunft zum Bezug von privatem Wohnraum verlassen. Deren Aufwendungen, soweit sie Sozialhilfeleistungen erhalten, sind in vorgenannten Beträgen nicht enthalten, sondern in der „allgemeinen“ Sozialhilfe.

5. Soziale Betreuung der Flüchtlinge und Spätaussiedler

Die Stadt Ulm hat die vom FlüAG vorgeschriebene Betreuung einschließlich der Maßnahmen zur Förderung der Rückkehrbereitschaft sowie die Betreuung der Spätaussiedler auf der Grundlage des EglG an den Evangelischen Diakonieverband Ulm/Alb-Donau übertragen. Die inhaltliche Ausgestaltung ist in einer „Vereinbarung über die Beratung und Betreuung von Asylbewerbern und Flüchtlingen auf der Grundlage des FlüAG und des AsylbLG, sowie für Spätaussiedler auf der Grundlage des EglG“ geregelt (Anlage). Die Laufzeit wird in der Regel jährlich verlängert.

Für diese Betreuung und Beratung stehen 75 % der Stelle einer sozialpädagogischen Fachkraft zur Verfügung.

Die an die Stadt Ulm ausbezahlte Betreuungskostenpauschalen des Landes in Höhe von 1.151 € pro zugewiesenem Asylbewerber und 47 € pro zugewiesenem Spätaussiedler wird an den Diakonieverband durchgereicht. Die Stadt Ulm leistet für die Betreuung im städt. Flüchtlingswohnheim (Anschlussunterbringung) einen Personalkostenanteil von derzeit 26.597 € jährlich.

Die Zuwendung des Landes erhält der Diakonieverband für:

- in staatlichen Gemeinschaftsunterkünften untergebrachten Personen (Asylbewerber, Kontingentflüchtlinge und andere Flüchtlinge)
- die außerhalb der staatlichen Unterkünfte untergebrachten Flüchtlinge (in städt. Flüchtlingswohnheim und Privatunterkünften)
- die in staatlichen Übergangswohnheimen untergebrachten Spätaussiedler

Folgende Beträge wurden weitergeleitet:

Betreuungsanteile an der Gesamtpauschale gem.		
Jahr	FlüAG (inkl. Personalkostenanteil) In €	EglG In €
2007	44.253	311
2008	40.522	295
2009	61.617	46
2010	70.106	0

6. Aktuelle Entwicklungen - Ausblick

Vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) wird derzeit das Sachleistungsprinzip evaluiert. Gegen dieses in § 3 AsylbLG vorgesehene Prinzip werden zum einen Mehrkosten durch einen höheren Verwaltungsaufwand vorgebracht. Aus der Sicht der Betroffenen wird auch kritisiert, dass ihnen dann nicht möglich ist, Angebote von Discountern etc. wahrzunehmen. Nach der Gesetzesbegründung sollte das Sachleistungsprinzip das Leistungsrecht vereinfachen und auf die Bedürfnisse eines in der Regel nur kurzen, vorübergehenden Aufenthaltes abstellen.

Im Pro und Contra zum Thema Sachleistungsprinzip gibt es keine einheitliche Position der Städte. In Ulm hat sich das Sachleistungsprinzip nach Einführung des CipCard-Systems bewährt, so dass hier kein Anlass für eine Änderung gesehen wird.

Des Weiteren wird die Leistungshöhe nach dem AsylbLG sowohl politisch als auch juristisch geprüft (Auslöser ist das Urteil des BverfG vom 09.02.2010). Die Bundesregierung hat in einer Antwort auf eine Große Anfrage ausgeführt, dass die Bestimmung der Höhe der Grundleistungen im AsylbLG auf der Grundlage von Kostenschätzungen erfolgte und insofern nicht den Anforderungen des Urteils des BverfG zu den Regelleistungen nach dem Sozialgesetzbuch Teil II (SGB II) entsprach. Weiter führt die Bundesregierung aus, dass eine Neufestsetzung der Leistungssätze im AsylbLG erst nach der Neufestsetzung der Regelbedarfe nach dem Zweiten und Zwölften SGB erfolgen kann. Es sind somit im Laufe des Jahres 2011 Veränderungen zu erwarten.

Nachdem, wie bereits eingangs dargestellt, seit Jahren bundesweit die Asylantragszahlen rückläufig waren (z.B. von 127.937 im Jahre 1995 auf 22.085 im Jahre 2008), steigen diese seit dem Jahre 2009 (27.649) wieder an (2010 auf 41.332- Anstieg um 49,49%). Zuletzt standen die Länder Serbien und Mazedonien an der Spitze der Herkunftsländer, gefolgt von Afghanistan und Irak. Hintergrund der Entwicklung aus den Balkanstaaten dürfte die entfallene Visumspflicht für Serbien, Mazedonien und Montenegro sein. In der Regel hat dieser Personenkreis keine Chance, als politisch Verfolgte anerkannt zu werden, jedoch können sie zumindest erreichen, dass ein oft langwieriges Verfahren zur Prüfung eingeleitet wird. Die kommunalen Spitzenverbände haben zwischenzeitlich gegenüber dem Bundesinnenministerium auf diese Problematik hingewiesen und um die Einleitung

entsprechender Maßnahmen nachgesucht. Eine beschleunigte Verfahrensdurchführung wurde zugesagt.

In Ulm hat sich zwar die Anzahl der in den Flüchtlingsunterkünften Untergebrachten ebenfalls erhöht. Mit einer Kapazitätsauslastung von rund 80 % sind wir bisher jedoch noch nicht an unsere Kapazitätsgrenzen gekommen. Jedoch wurde verwaltungsintern im Zusammenhang mit der durch eine Planerstellung begonnenen Sanierung der Gebäude darauf hingewiesen, dass zumindest optional auch die aufgegebenen Gebäude Römerstraße. 137 / 139 mit 48 Plätzen zu berücksichtigen sind, sofern sich der neue Trend verfestigt und möglicherweise auch in Ulm die derzeitige Kapazität von 118 Plätzen nicht mehr ausreicht.